

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 779
Urteil Nr. 59/95 vom 12. Juli 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 320 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht Erster Instanz Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 28. September 1994 in Sachen P. Collet gegen C. Gallez und R. De Nardin hat das Gericht Erster Instanz Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 320 des Zivilgesetzbuches, der die Vaterschaftsanerkennung durch den biologischen Vater organisiert, wenn die aufgrund der Artikel 315 bis 317 des Zivilgesetzbuches festgestellte Vaterschaft nicht durch den Besitz des Familienstandes untermauert wird, nicht gegen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier und des Diskriminierungsverbotes (Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung), soweit er dem Kläger nicht erlaubt, mit allen Rechtsmitteln den Nachweis zu erbringen, daß der Ehemann nicht der Kindesvater sein kann, wohingegen Artikel 318 des Zivilgesetzbuches, der die Vaterschaftsanfechtung organisiert, in seinem Paragraphen 1 diese Beweiserbringung mit allen Rechtsmitteln erlaubt? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

C. Gallez hat am 23. März 1986 während ihrer Ehe mit R. Dante De Nardin ein Kind geboren. Obwohl das Ehepaar sich laut gewissen Bestandteilen der Akten bereits 1984 getrennt haben soll, hat C. Gallez erst am 17. Dezember 1985 die Ehescheidung aus bestimmten Gründen beantragt. Diese Ehescheidung wurde am 29. Dezember 1986 standesamtlich eingetragen.

Durch Vorladung vom 25. Februar 1994 hat P. Collet das Gericht Erster Instanz Mons um die Erlaubnis gebeten, das Kind anzuerkennen.

Falls das Kind nicht den Besitz des Familienstandes angesichts des zweiten Beklagten R. De Nardin genießt, befindet sich der Kläger nach ansicht des Gerichts nicht in einem der vier Fälle der Anerkennung im Sinne von Artikel 320 des Zivilgesetzbuches.

In Anbetracht der Feststellung, daß im Gegensatz zur Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung im Sinne von Artikel 318 des Zivilgesetzbuches Artikel 320 desselben Gesetzbuches dem biologischen Vater eines Kindes nicht erlaubt, mit allen Rechtsmitteln den Nachweis zu erbringen, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater ist, vertritt das Gericht die Auffassung, daß das Gesetz eine Diskriminierung einzuführen scheint, die nicht der *ratio legis* entspricht, d.h. der Gleichheit aller Kinder im Bereich der Feststellung der Abstammung und der sich daraus ergebenden Folgen. Es stellt dem Hof demzufolge die vorgenannte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 18. Oktober 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 4. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. November 1994.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- P. Collet, wohnhaft in 7340 Colfontaine, rue du Maréchal Joffre 159, mit am 28. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 21. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

P. Collet hat mit am 1. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. April 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 17. Oktober 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. April 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. Mai 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Mai 1995

- erschienen

- . RÄin C. Dascotte, *loco* RA J. Debacker, in Mons zugelassen, für P. Collet,

- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

1. Artikel 320 des Zivilgesetzbuches erwähnt die Fälle, in denen mit der Erlaubnis des Gerichts Erster Instanz ein Kind von einem anderen Mann als dem Ehemann der Kindesmutter anerkannt werden kann, wenn die gesetzliche Vaterschaftsvermutung nicht durch den Besitz des Familienstandes bestätigt wird.

Artikel 320 erfordert nicht, daß der Beweis erbracht werden soll, daß der kraft des Gesetzes mutmaßliche Vater nicht der Kindesvater sein kann.

Als das Gericht Erster Instanz Mons dem Hof die Frage unterbreitete, ging es davon aus, daß der Kläger vor diesem Rechtsprechungsorgan nicht die Bedingungen von Artikel 320 des Zivilgesetzbuches in der damals geltenden Fassung erfüllte.

2. Das Gesetz vom 27. Dezember 1994, das unter anderem Artikel 320 des Zivilgesetzbuches abändert und im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Januar 1995, d.h. nachdem die präjudizielle Frage gestellt wurde, veröffentlicht worden ist, hat in seinem Artikel 2 die Möglichkeiten der Anerkennung erweitert, indem in dem Fall, wo das Kind später als 300 Tage nach dem Datum der Trennung geboren wurde, die Anerkennung auch erfolgen kann, wenn die Ehescheidung aufgrund der Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wurde (Artikel 320 4°).

3. In Anbetracht der Bestimmungen des neuen Artikels 320 und in Anbetracht des Tatbestands, so wie er aus den dem Gericht Erster Instanz Mons vorgelegten Akten hervorgeht, hält der Hof es für notwendig, dieses Gericht zu ersuchen, nach Anhörung der Parteien zu entscheiden, ob die Beantwortung der Frage immer noch unerläßlich für seine Urteilsfällung ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

ersucht das Gericht Erster Instanz Mons, nach Anhörung der Parteien zu entscheiden, ob die Beantwortung der Frage immer noch unerlässlich für seine Urteilsfällung ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior